

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Juristische Fakultät, Prof. Dr. Rosemarie Will

Anschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin,
Sitz: Unter den Linden 9 (Altes Palais), R. 409
Telefon: +49 (0)30 2093-3300, **Telefax:** +49 (0)30 2093-3453,
E-Mail: rwill@me.com,
Internet: <http://will.rewi.hu-berlin.de/>



Seminar im Sommersemester 2015

"Wenn es um Leben und Tod geht"

Der Bundesgesetzgeber in der aktuellen Debatte zur Sterbehilfe

Immer wieder wird heftig in der Öffentlichkeit europäischer Staaten (*Diane Pretty*, Großbritannien; *Eluana Englaro* Italien; *Vincent Lambert*, Frankreich; *Frank van den Bleeken*, Belgien; *Ullrich Koch*, Deutschland) und in amerikanischer Bundesstaaten (*Brittany Maynard*, Oregon) über die Grenzen von Sterbehilfe gestritten. Solche Diskussionen haben nicht nur große strukturelle Ähnlichkeiten mit den Diskussionen um die Legalität des Schwangerschaftsabbruchs, sie werden auch genauso heftig wie diese geführt und sind deshalb wiederkehrend Gegenstand umstrittener Gesetzgebungen und von Grundsatzurteilen.

Aktuell läuft im Bundestag eine Gesetzgebungsdebatte zum assistierten Suizid. In Deutschland ist der Suizid keine Straftat, auch die Beihilfe zum Suizid ist bisher straffrei. Allerdings ist die Hilfe zum Suizid nicht freiverantwortlich entscheidender Personen als Totschlag bzw. als fahrlässige Tötung mit gravierenden Strafen bedroht. Bundesgesundheitsminister *Gröhe* will unterstützt von CDU-Fraktionschef *Kauder* und einer Mehrheit in der CDU/CSU ein gesetzliches Verbot organisierter Sterbehilfe durchsetzen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird durch eine Gruppe um den Abgeordneten *Michael Brand* (CDU) erarbeitet. Danach sollen nicht nur Organisationen, sondern auch Einzelpersonen und Ärzte strafrechtlich belangt werden, wenn sie Sterbenden regelmäßig (organisiert) ihre Hilfe anbieten. Im BT haben sich fünf verschiedene Gruppen von Abgeordneten fraktionsübergreifend gebildet, die unterschiedliche Regelungskonzepte verfolgen (vgl. dazu die Gruppenpapiere). Zu Beginn des Sommersemesters dürften fünf verschiedene Gesetzentwürfe vorliegen, deren 1. Lesung im April/Mai stattfindet. Noch vor der parlamentarischen Sommerpause dürften eine Ausschussberatung und die Anhörung zu den Entwürfen stattfinden. Im Seminar soll dieser aktuelle Gesetzgebungsprozess kritisch analysiert und begleitet werden.

Der Vorzug der Themenstellung liegt auf der Hand; sie ist nicht nur aktuell und realitätsbezogen, sondern betrifft auch ein existenzielles Thema, welches eine Fülle von unterschiedlichen Implikationen hat (ethische, rechtsphilosophische, verfassungs- und verwaltungsrechtliche, strafrechtliche).

Empfohlen wird das Seminar für Studierende des Schwerpunktes 2 aber auch der Schwerpunkte 1 und 5. Darüberhinaus können Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium teilnehmen.

Für die erfolgreiche Teilnahme am Seminar muss jeder einen schriftlichen Beitrag von maximal 15 Seiten vorlegen welcher eine Woche vor dem Besprechungstermin an alle Teilnehmer verschickt werden muss. Zur Einführung in die Diskussion über den Beitrag wird jeweils ein 10-minütiger Vortrag erwartet. Studienarbeiten (davor oder danach) werden angeboten. Ebenso kann ein Seminarschein erworben werden. Entscheidet sich ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin für eine vorgängige Studienarbeit, ist die Studienarbeit mit der schriftlichen Seminararbeit identisch. Für nachgängige Studienarbeiten werden zum Seminarthema neue Einzelthemen ausgegeben. Wer eine vorgängige Studienarbeit schreiben möchte, zeigt dies bei der Anmeldung an. **Ihre Anmeldung ist per Mail (rwill@me.com) ab sofort möglich.** Teilen Sie dazu ihren Namen, ihre Adresse, Telefonnummer (wenn möglich auch Festnetz und ihre Skype-Adresse) mit und wählen Sie ein Seminarthema aus. Sie erhalten umgehend eine Bestätigung ihrer Anmeldung. Ab dem 30. März sind persönliche Konsultationen möglich, vor diesem Zeitraum beantworte ich Mail-Anfragen nur per Mail oder telefonisch.

Die Seminartermine sind z.T. geblockt.

Einzeltermine: Donnerstag von 16:00 -18:00 Uhr am: 16., 23. April, 21. Mai, 11. Juni

Blocktermin: Freitag, Samstag 19./20. Juni, jeweils von 8:00 - 18:00 Uhr.

Als Themen sind vorgesehen:

- I. *Kultureller Wandel beim Sterben*
 1. Leben und Tod als Thema in der Philosophie
 2. Demographischer Wandel und Sterben
 3. Medizinischer Fortschritt und Sterben

- II. *Die rechtliche Situation der Sterbehilfe in Deutschland*
 1. Die erlaubte passive und indirekte Sterbehilfe
 2. Das Verbot der aktiven Sterbehilfe
 3. Der assistierte Suizid

- III. *Die Gesetzentwürfe im Bundestag: Rechtfertigungen, Analyse, Kritik*
 1. Vergleich der Regelungsmodelle im Einzelnen
 2. Die Verfassungsmäßigkeit des strafrechtlichen Verbotes der organisierten Sterbehilfe
 3. Allgemeine Rechtsbindungen und Rechtsaufsicht über Sterbehilfevereine
 4. Die vorgeschlagenen Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen außerhalb des Strafrechts

- IV. *Das berufsrechtliche Verbot des ärztlich assistierten Suizids*
 1. der Streit um das berufsrechtliche Verbot in der Ärzteschaft
 2. Die Verfassungsmäßigkeit des berufsrechtlichen Verbotes des ärztlich assistierten Suizids
 3. Vergleich zwischen ärztlich assistiertem Suizid, dem von medizinischen Laien assistierten Suizid und der organisierten Sterbehilfe

- V. *Die häufigsten Argumente gegen die organisierte Sterbehilfe, ihre Struktur und ihre Verifizierbarkeit*
 1. Der Streit um die Freiverantwortlichkeit des Suizids
 2. Die organisierte Sterbehilfe und die Suizidprävention
 3. Die organisierte Sterbehilfe und die Palliativmedizin und Hospizbewegung
 4. Das Dammbrech- oder das Slippery - Slope Argument

- VI. *Die Praxis der in Deutschland tätigen Sterbehilfeorganisationen*
 1. Die deutschen Sterbehilfeorganisationen in Zahlen und Fakten, ihr Finanzierungsmodell und ihre gesellschaftlichen Akzeptanz
 2. Der Rechtrahmen für die Arbeit deutscher Sterbehilfeorganisationen
 3. Bewertung der vorgeschlagenen nichtstrafrechtlichen Regelungsmodelle

- VII. *Die Rechtslage und Erfahrungen in der Schweiz, in Oregon und den Beneluxstaaten*
 1. Das Schweizer Vorbild organisierter Sterbehilfe
 2. Die Regelungen der aktiven Sterbehilfe in den Beneluxstaaten
 3. Das Beispiel Oregon